

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 72 (1980)

**Heft:** 9

**Buchbesprechung:** Der Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Buchbesprechung

## *Der Schutz der Rechte der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers*

Am 13. April 1978 unterbreitete die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Ministerrat den Entwurf zu einer Direktive über die Angleichung der Gesetzgebungen der Mitgliedsländer bezüglich des Schutzes der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Dieser Entwurf wurde am 15. Mai 1979 – nach einer Änderung vom 23. März 1979 – in seinen Grundsätzen vom Ministerrat angenommen. Das definitive Inkrafttreten ist für 1980 vorgesehen.

Auch in der Schweiz wird im vierten Titel des Entwurfes zu einem neuen Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung, das am 7. November 1979 in die Vernehmlassung geschickt wurde, die Einführung einer «Insolvenzentschädigung» für den Arbeitnehmer vorgeschlagen und im Detail geregelt.

Nachdem in verschiedenen europäischen Ländern zu Beginn der siebziger Jahre die ersten gesetzlichen Regelungen in dieser Materie bekannt wurden, hat sich dieses neue Kapitel im Sozialrecht mit grosser Geschwindigkeit entwickelt. Die Gründe dafür sind in ökonomischen und sozialen Faktoren zu suchen: Rezession, Konkurse, Arbeitslosigkeit...!

Schon seit geraumer Zeit hatte unser Gesetzgeber dem Arbeitnehmer eine privilegierte Stellung im Konkurs seines Arbeitgebers eingeräumt, indem seine Forderung in die erste Gläubigerklasse eingeteilt wurde. Dieses Privileg erfuhr jüngst sogar noch eine Ausweitung.

Heute jedoch scheint auch dieses Privileg nicht mehr zu genügen, um die Arbeitnehmer gegen Lohnverluste im Konkurs zu schützen. Die Statistik zeigt nämlich, dass in etwa einem Drittel aller Fälle die Konkursliquidation mangels Aktiva eingestellt wird: In diesen Fällen bleiben natürlich auch die Forderungen der ersten Klasse ungedeckt. Im übrigen ist zu bemerken, dass laut Gesetz die pfandrechtlich gesicherten Gläubiger vorab, das heisst vor den Gläubigern der ersten Klasse, gedeckt werden. Eine repräsentative Umfrage bei den Konkursämtern in der Schweiz hat ergeben, dass die Verluste der Arbeitnehmer im Konkurs ihres Arbeitgebers mehrere Millionen Franken pro Jahr betragen.

Aus diesem Grunde scheint es also nötig, eine neue Lösung ausserhalb des Zwangsvollstreckungsrechtes zu finden, etwa in der Form einer Art «Insolvenz-Versicherung». Die Studie *«La protection des droits des travailleurs en cas d'insolvabilité de leur employeur»* von Louis Dallèves und Martin Ammann, erschienen als Rapport 8 du centre d'études juridiques européennes und mit einer kurzen deutschen Zusammenfassung, will die wichtigsten rechtlichen Probleme beleuchten, die die Einführung einer solchen Einrichtung stellen würde. Weil die Schweiz bisher nichts dergleichen kennt, wird dabei rechtsvergleichend von den Erfahrungen einiger Länder der Europäischen Gemeinschaften profitiert, wo ähnliche Institutionen schon seit einigen Jahren funktionieren.

Der Reihe nach werden folgende Problemkreise erörtert:

- Definition des versicherten Ereignisses, das heisst des Ereignisses, welches das Recht an den Leistungen der «Versicherung» eröffnet (Konkurseröffnung, Pfändung, Nachlassstundung, Betriebsschliessung?)
- der Kreis der Bezüger dieser Leistungen
- der Umfang der versicherten Leistung
- das «Profil», welches diese Institution haben könnte.

Der schon erwähnte Gesetzesentwurf, der sich zur Zeit in Vernehmlassung befindet, gibt der Studie zweifellos eine besondere Aktualität!